

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
Der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	17.461.800		-268.700	17.193.100
die ordentlichen Aufwendungen	18.136.100		-378.200	17.757.900
die außerordentlichen Erträge	0	224.500		224.500
die außerordentlichen Aufwendungen	10.700	224.500		235.200
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	16.434.000		-44.200	16.389.800
Auszahlungen	16.964.900		-153.700	16.811.200
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	3.145.800		-70.000	3.075.800
Auszahlungen	3.595.600		-674.900	2.920.700
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.157.900	195.900		1.353.800
Auszahlungen	2.415.200			2.415.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

--195.900,00 EUR--

Festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Coswig (Anhalt), d.

Berlin
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom

im Rathaus Zimmer 204 öffentlich aus.

Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg vom unter Aktenzeichen 15.2/Lehnert wird von einer Beanstandung des Beschlusses zur Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Stadt Coswig (Anhalt) vorerst abgesehen.

Coswig (Anhalt), d.

Berlin
Bürgermeisterin